



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ. 32.046/72-IX/B/1b/01

Betreff: Beschluss betreffend „Festlegung von Schwellenwerten für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten“ zur Verordnung (EG) Nr. 2092/91, Biologische Landwirtschaft

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gibt nach Befassung des Plenums der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) die nachstehende in der UK „BIO“ ausgearbeitete „Festlegung von Schwellenwerten für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten“ bekannt:

**Festlegung von Schwellenwerten für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen von Lebensmittelzutaten und -verarbeitungshilfsstoffen, Futtermittelzutaten und -verarbeitungshilfsmitteln, Düngemitteln und Bodenverbesserern mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten**

**0,1 %** für aus biologischer Landwirtschaft erzeugte Lebensmittelzutaten und -verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittelzutaten und -verarbeitungshilfsmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer

- pro in der EG zugelassener, gentechnisch veränderter Sorte von Soja, Mais oder Raps bzw. einer gentechnisch veränderter Sorte von Soja, Mais oder Raps, für die durch einen zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss in der EG eine wissenschaftliche Risikobewertung, dass die Sorten keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellen, vorliegt;
- pro mit einem anderen in der EG zugelassenen, gentechnisch veränderten Organismus und dessen Derivate bzw. eines anderen gentechnisch veränderten Organismus und dessen Derivaten, für die durch einen zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss in der EG eine wissenschaftliche Risikobewertung, dass die Stoffe keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellen, vorliegt. Wenn der Schwellenwert analytisch nicht erreichbar ist, gilt die entsprechend der guten Laborpraxis (GLP) erreichbare Bestimmungsgrenze.

**0,1 %** für nicht aus biologischer Landwirtschaft verfügbare Lebensmittelzutaten und -verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittelzutaten und -verarbeitungshilfsmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer

- pro in der EG zugelassenen GVO und dessen Derivaten bzw. eines anderen gentechnisch veränderten Organismus und dessen Derivaten, für die durch einen zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss in der EG eine wissenschaftliche Risikobewertung, dass die Stoffe keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellen, vorliegt. Wenn der Schwellenwert analytisch nicht erreichbar ist, gilt die entsprechend der guten Laborpraxis (GLP) erreichbare Bestimmungsgrenze.

### **Probennahme, Probenmenge und Untersuchungsmethode:**

Probennahme, Probenmenge und Untersuchungsmethode sind so durchzuführen, dass eine 95 % Trefferwahrscheinlichkeit erreicht wird.

Für Soja, Mais und Raps als landwirtschaftliches Primärprodukt wird nach einer repräsentativen Probennahme eine Probenmenge von 3 kg bei Mais, 2 kg bei Soja, 40 g bei Raps sowie eine quantitative Analytik mit Real Time-PCR als derzeit für eine Routineanalyse entsprechend angesehen.

#### Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. die Bundesinnung der Fleischer
6. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
8. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
9. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Veröffentlichung erfolgt in einer der nächsten Ausgabe der "Mitteilungen der Sanitätsverwaltung".

18. Dezember 2001  
Der Bundesminister:  
HAUPT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: